



IM NAMEN DER REPUBLIK!

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Thoma und die Hofrätinnen Mag.^a Merl und Mag. Liebhart-Mutzl als Richterinnen, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Schara, über die Revision des N Z F in S, vertreten durch Mag. Johannes Polt, Rechtsanwalt in 3580 Horn, Prager Straße 5/1/11, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Salzburg vom 27. Jänner 2020, 1. 405-4/2852/1/6-2020, 2. 405-4/2853/1/6-2020, 3. 405-4/2854/1/6-2020, 4. 405-4/2855/1/6-2020, 5. 405-4/2856/1/6-2020, 6. 405-4/2857/1/6-2020, 7. 405-4/2858/1/6-2020, 8. 405-4/2859/1/6-2020, 9. 405-4/2860/1/6-2020, 10. 405-4/2861/1/6-2020, 11. 405-4/2862/1/6-2020, 12. 405-4/2863/1/6-2020, 13. 405-4/2864/1/6-2020, 14. 405-4/2865/1/6-2020, 15. 405-4/2866/1/6-2020 und 16. 405-4/2867/1/6-2020, betreffend Übertretungen des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002 (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung), zu Recht erkannt:

Das angefochtene Erkenntnis wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat dem Revisionswerber Aufwendungen in der Höhe von € 1.346,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Entscheidungsgründe:

- 1 Mit Straferkenntnissen der belangten Behörde jeweils vom 22. Februar 2017 waren dem Revisionswerber mehrere Übertretungen nach dem Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 (BStMG) angelastet und über ihn Geldstrafen samt Ersatzfreiheitsstrafen verhängt worden.
- 2 Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Salzburg (LVwG) vom 10. Juli 2017 wurde den dagegen vom Revisionswerber erhobenen Beschwerden stattgegeben, die bekämpften Straferkenntnisse der belangten Behörde aufgehoben, und die Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG eingestellt.



- 3 Mit Erkenntnis vom 1. August 2019, Ra 2017/06/0195, hob der
Verwaltungsgerichtshof das Erkenntnis des LVwG vom 10. Juli 2017 wegen
Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften auf.
- 4 Mit dem angefochtenen Erkenntnis wurden die Beschwerden des
Revisionswerbers nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung nunmehr
als unbegründet abgewiesen (I.), dem Revisionswerber die Leistung von
Verfahrenskostenbeiträgen zu den Verfahren vor der Verwaltungsstrafbehörde
sowie vor dem LVwG vorgeschrieben (II.) und eine ordentliche Revision an
den Verwaltungsgerichtshof gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG für unzulässig
erklärt (III.).
- 5 Dagegen richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision.
- 6 Die belangte Behörde erstattete eine Revisionsbeantwortung, in der sie auf ihre
Bescheide vom 22. Februar 2017 sowie auf das angefochtene Erkenntnis
verwies und beantragte, die Revision als unbegründet abzuweisen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

- 7 Die Revision macht in ihrer Zulässigkeitsbegründung (wie auch in der Sache)
unter anderem geltend, das LVwG sei insofern von der (näher zitierten)
Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs abgewichen, als es das
Erkenntnis nach dem Schluss der mündlichen Verhandlung nicht verkündet
habe.
- 8 Die Revision ist aus dem damit geltend gemachten Grund zulässig und auch
begründet.
- 9 Gemäß dem im Verwaltungsstrafverfahren maßgeblichen § 47 Abs. 4
letzter Satz VwGVG sind nach dem Schluss der Verhandlung der Spruch des
Erkenntnisses und seine wesentliche Begründung nach Möglichkeit sofort zu
beschließen und zu verkünden.
- 10 Die Verkündung der Entscheidung direkt nach der Verhandlung stellt nach
dieser Bestimmung damit den gesetzlichen, wenn auch in der Praxis nicht
immer umsetzbaren, Regelfall dar. Ist eine anschließende Verkündung nicht



möglich, etwa wegen der Komplexität der Sach- oder Rechtslage, hat die Entscheidung schriftlich zu ergehen (vgl. etwa VwGH 11.9.2019, Ra 2019/02/0110, 26.5.2020, Ra 2018/11/0195, 18.12.2020, Ra 2020/03/0073 oder auch 9.4.2021, Ra 2021/17/0025, jeweils mwN).

- 11 Im Revisionsfall hat das LVwG weder in der mündlichen Verhandlung noch im schriftlichen, angefochtenen Erkenntnis begründet, warum es ihm nicht möglich (gewesen) sei, das Erkenntnis nach Schluss der Verhandlung sofort zu beschließen und zu verkünden. Fallbezogen ist auch nicht etwa offensichtlich, dass die Verkündung des Spruches des Erkenntnisses und seiner wesentlichen Begründung nach dem Schluss der Verhandlung nicht möglich gewesen wäre.
- 12 Das angefochtene Erkenntnis war daher gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben, ohne dass auf das weitere Revisionsvorbringen einzugehen wäre.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 47 ff VwGG iVm der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014.

W i e n , am 24. Mai 2022